



Satzung

der

Wirtschaftsjunioren Landkreis Görlitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Verhältnis zur Kammer, Geschäftsjahr

(1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis im Landkreis Görlitz ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Landkreis Görlitz e.V.“ Er wird von der Industrie- und Handelskammerkammer Dresden gefördert, die, unterstützt durch den Allgemeinen Unternehmerverband Görlitz, auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

(2) Der Wirtschaftsjuniorenkreis hat seinen Sitz in Görlitz.

(3) Als Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenkreises gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis will mit seinen Mitgliedern dazu beitragen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis mitwirken, das Verantwortungsbewusstsein von Unternehmern, Selbstständigen und leitenden Angestellten für eine Entwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

(2) Dies erfordert u.a.:

a) die Vermittlung von Kenntnissen wirtschafts-, gesellschafts- und

sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse,

b) die aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens,

c) die Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt,

d) die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen,

e) die fachliche Fortbildung durch:

- betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,

- Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen,

f) die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

g) Zur Erreichung der o. g. Ziele gehören die Organisation und Durchführung von Unternehmerveranstaltungen für Mitglieder und die an Wirtschaftsthemen interessierte Öffentlichkeit.

(3) Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist aktives Mitglied bei den "Wirtschaftsjunioren Deutschland" und ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International" (JCI).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.

(2) Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.

(3) Natürliche Personen als ordentliche Mitglieder dürfen nicht jünger als 18 und

nicht älter als 40 Jahre sein. Gleiches ist anzuwenden bei Vertretern juristischer Personen.

(4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsunioren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

(6) Fördermitglied kann werden, wer ordentliches Mitglied nicht sein kann.

(7) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 40. Jahr vollendet sowie durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet nach Abschluss der Legislaturperiode. Endet die ordentliche Mitgliedschaft aus Altersgründen und wird sie nicht gekündigt, wandelt sie sich automatisch zur Fördermitgliedschaft.

(8) Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(9) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Verzug ist.

(10) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(11) Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge und Beitragsordnung

(1) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Eintritt und jeweils im Januar fällig.

(3) Über die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Abgabe an Landes- und Bundesverband der Wirtschaftsjunioren Berücksichtigung zu finden hat.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt von einem Vereinsausschluss unberührt.

(5) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine anteiligen Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt.

(6) Nichtmitglieder können dem Wirtschaftsjuniorenkreis Zuwendungen zukommen lassen. Da der Wirtschaftsjuniorenkreis kein gemeinnütziger Verein ist, kann er hierüber jedoch keine entsprechenden Bestätigungen erstellen.

(7) Näheres regelt die Beitragsordnung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe

(1) Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird zweimal jährlich durchgeführt und entscheidet u.a. über:

a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,

b) die Wahl des Vorstandes,

c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

d) die Wahl des Rechnungsprüfers,

e) die Erteilung von Entlastungen,

f) die Höhe des jeweils jährlichen Beitrages,

- g) die Auflösung des Wirtschaftsjuniorenkreises,
- h) die Satzungsänderung,
- i) sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten.

(2) Mindestens einmal jährlich findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird. Die Wahl eines Vorstandes wird in einer weiteren Mitgliederversammlung im vierten Quartal durchgeführt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder binnen 6 Wochen stattzufinden.

4

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Tagesordnung, einzuladen.

(5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durch schriftliche Einladung der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Diese ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist neben der Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Tagesordnung auf die unbedingte Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder eine gesetzliche Regelung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

(9) Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Wirtschaftsjuvenorenkreises kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über die Art der Abstimmung, ob durch Zuruf oder Stimmzettel, entscheidet der Vorsitzende. Eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen kann eine geheime Abstimmung stattfinden, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Andernfalls wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt.

(11) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(12) Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen. Das gefertigte Protokoll hat den gefassten Beschluss, den Ort und Tag der Versammlung, die Tagesordnung und die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig war, zu enthalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und vertritt mit mindestens 2 Mitgliedern den Wirtschaftsjuvenorenkreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Hierzu finden mindestens 3 Wahlgänge statt, in denen zuerst der Vorsitzende, danach zwei Stellvertreter - aus deren Mitte ein Schatzmeister -, sowie danach, soweit vorgesehen, die übrigen Funktionsträger gewählt werden.

5

(3) Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Die Legislaturperiode dauert 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, durch Ablauf der

Legislaturperiode, durch Rücktritt oder durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(7) Der Vorstand hat beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(8) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

(9) Für die Betreuung des Wirtschaftsjuvenenkreises kann ein Geschäftsführer berufen werden, dieser ist beratendes Mitglied des Vorstands.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Wirtschaftsjuvenenkreises Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden.

(2) Sprecher der Arbeitskreise können in die Arbeit des Vorstandes einbezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Haftungsbeschränkung ist im Außenverhältnis den Geschäftspartnern gegenüber zu erklären.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

6

(3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine an- gemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach konkreten Einzelnachweisen und Belegen.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt am 12.11.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09.12.2010.